

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
des Landkreises Ostalbkreis
für die Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb be-
stimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1 Sicherstellungsauftrag

- (1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die auf Basis des Landespflegeplans Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 Landespflegegesetz Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst und den Rahmen für die Kreispflegepläne bildet, von den kommunalen Spitzenverbänden fortgeschriebenen Bedarfseckwerte weisen für den Landkreis Ostalbkreis folgende Bandbreiten für den Bedarf an stationären Pflegeplätzen aus:

	„Status-quo“	„ambulant vor stationär“
Stationäre Pflege	3.354	3.052
Ambulante Pflege	2.135	2.198
Kurzzeitpflege	211	263
Tagespflege	299	370

- (3) Der Landkreis Ostalbkreis (nachfolgend „**Landkreis**“) hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen gemäß § 102a Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**Träger**“) umgewandelt. Diese ist Träger dreier Plankrankenhäuser, des Ostalb-Klinikums Aalen, des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen. Darüber hinaus ist sie Träger der Wachkoma AktivPflege Bopfingen.
- (4) Nach den Festlegungen des Kreispflegeplans deckt der Träger über die Wachkoma AktivPflege Bopfingen den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 18 (einschließlich 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze). Die Inbetriebnahme des Pflegeheims für Menschen im Wachkoma Bopfingen hat der Krankenhausausschuss des Landkreises am 12.07.2004 beschlossen.
- (5) Der Landkreis - Eigenbetrieb Ostalb-Klinikum Aalen - hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für die Wachkoma AktivPflege Bopfingen mit Datum vom 16.09.2004 einen unbefristeten Versorgungsvertrag über 18 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Pflegeplätze abgeschlossen. Dieser Versorgungsvertrag wurde im Rahmen der Ausgliederung des Eigenbetriebs Ostalb-Klinikum Aalen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Träger übertragen.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen,
Tätigkeitsgebiet, Befristung
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut den Träger mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:
1. Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung
 - Stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung (auch durch Betreuungsassistenten) und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung.
 2. Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:
 - Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Einrichtung/en,
 - Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist.
- (2) Daneben erbringt der Träger keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 gilt ab dem 1. Januar 2017 und ist befristet auf den 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Träger Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen oder Zuschüssen des Landkreises, der Gewährung von Investitionszuschüssen (sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), der Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie der Übernahme von Bürgschaften. Der Ausgleichsbedarf resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Trägers auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der vom Landkreis auszugleichen ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplänen des Trägers. Andere Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit der Träger sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Träger in der Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Träger erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Der Träger wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Der Träger hat auch eine Trennungsrechnung im Sinne von Abs. 5 im Hinblick auf den Betrieb der drei Plankrankenhäuser, des Ostalb-Klinikums Aalen, des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen durchzuführen, um eine hinreichende Trennung dieser Bereiche abbilden zu können.

§ 4
Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Pflegeheimes erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt der Träger den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf. Die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.
- (2) Der Landkreis fordert den Träger zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Träger diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Trägers prüfen zu lassen.

§ 5
Transparenz
(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug für den Träger.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 8
Schlussbemerkung, Wirkung

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Ostalbkreis in der Sitzung am 20. Dezember 2016 beschlossen. Er ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises für die Wachkoma AktivPflege Bopfingen vom 18. Dezember 2013. Dieser tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Dieser Betrauungsakt wird dem Vorstand des Trägers ordnungsgemäß bekanntgegeben. Der Vorstand hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Aalen,

Klaus Pavel
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostalbkreis oder beim Regierungsschiedsstadium Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.